

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00545 vom 11. August 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00545

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00545 du 11 août 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00545 del 11 agosto 2011

Erwägungen

E. 4

4.1. Für die Vornahme des Einkommensvergleiches ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen (BGE 129 V 222 E. 4.2 in fine, BGE 128 V 174). Validen- und Invalideneinkommen sind dabei auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Veröffentlichungserlass zu berücksichtigen (BGE 129 V 222).

Vorliegend ist die Wartezeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (E. 1.4) in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 IVG am 28. April 2008 (Sachverhalt Ziff. 1.1) eröffnet worden und am 28. April 2009 abgelaufen. Der Rentenanspruch entstand frühestens ein halbes Jahr nach der Anmeldung bei der Invalidenversicherung am 31. Oktober 2008 (Sachverhalt Ziff. 1.2). Da ein Rentenanspruch somit frühestens am 30. April 2009 entstehen konnte, sind für den Einkommensvergleich die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt massgebend.

4.2. Der Beschwerdeführer hatte gemäss Angaben der Arbeitgeberin im Jahre 2009 als Handwerksmeister bei den Y.____ ohne Gesundheitsschaden und in einem Pensum von 100 % rund Fr. 83'345.-- verdient (Arbeitgeberfragebogen vom 26. Januar 2009, Urk. 10/4). Dieser Verdienst ist als Valideneinkommen zu betrachten.

E. 4.3

4.3.1. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 41.9 Stunden, seit 2009 von 41.7 Stunden (Die Volkswirtschaft 12-2010 S. 90 Tabelle B9.2; BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 E. 3b/bb, 124 V 321 E. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 E. 2a). Da der Beschwerdeführer seiner

angestammten Tätigkeit aus invaliditätsfremden Gründen nicht mehr nachgehen kann (vgl. Sachverhalt Â Ziff. 1.1), ist somit im Rahmen der Invaliditätsbestimmung auf die Tabellenlöhne der LSE abzustellen.

Der im Rahmen der Lohnstrukturerhebung ermittelte Durchschnittslohn der Männer, die in der Metallbearbeitung und -verarbeitung Tätigkeiten ausüben, die Berufs- und Fachkenntnisse voraussetzen - beim seit über zwei Jahrzehnten in der Industrie tätigen Beschwerdeführer dürfen auch mit Blick auf die bisherige Entlohnung Fachkenntnisse vorausgesetzt werden -, belief sich im Jahre 2008 auf monatlich Fr. 5'695.-- (LSE 2008, Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2010, Tabelle A1, Niveau 3, Abschnitt 27,28). Diesem liegt eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu Grunde. Sodann sind der 13. Monatslohn sowie allfällige Sonderzahlungen im Tabellenlohn bereits miteinbezogen, weshalb für die Festsetzung des Jahreslohnes lediglich der Faktor 12 zu verwenden ist. Ausgehend vom genannten Einkommen, der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2009 (Bundesamt für Statistik [BFS], Schweizerischer Lohnindex nach Branche [1993 = 100; im Internet abrufbar], Nominallohnindex Männer [T1.1.93], Abschnitt D, 1993: 100, 2008: 118.7, 2009: 121.6) und der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Industrie, Abschnitt D im Jahre 2009 von 41.2 Stunden ergibt dies im Zeitpunkt des mutmasslichen Rentenbeginnes im Jahre 2009 ein Jahreseinkommen von gerundet Fr. 72'110.-- (Fr. 5'695.-- : 40 x 41.2 x 12 : 118.7 x 121.6).

4.3.2. Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 E. 5.2).

Die Beschwerdegegnerin nimmt einen Leidensabzug von 20 % vor, da zusätzlich das (verbleibende) Tätigkeitsspektrum als lohnmindernder Faktor zu berücksichtigenden sei (vgl. Urk. 2; Urk. 10/26). Der Beschwerdeführer fordert ebenfalls

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.